

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

TÖB-Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger	Ausgang	Antwort/ Eingang	Hinweise Anregungen Bedenken	Vorschlag zur Abwägung
1	Landesbehörden				
1.1	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	20.06.2020	09.07.2020	<p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	Die Planung steht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark nicht entgegen
1.2	Ministerium f. Landesentwicklung u. Verkehr Land Sachsen-Anhalt	Vorentwurf 09.05.2018	<p>Vorentwurf 07.05.2018</p> <p>1. Entwurf 11.09.2020</p> <p>16.12.2020</p>	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103). Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>Des Weiteren sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet (LEP-LSA, G 84) und Standorte auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Nach den Aussagen in der B-Plan-Begründung wird das Plangebiet als eine wirtschaftliche Konversionsfläche angesehen. Landwirtschaftliche Fläche wird nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark befindet sich das B-Plangebiet vollständig innerhalb des festgelegten <u>Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung „Quarzsand Heiligenfelde“</u> (Ziffer 5.4.4.4. Z, Nr. XVII).</p>	<p>Vor dem 2.Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plan (vBP) wurde der Abschlussbetriebsplan eingereicht. Er wurde mit Datum 24.01.2020 zugelassen/genehmigt.</p> <p>Nach Abarbeitung aller Auflagen ist die zur Rede stehende Fläche aus der Bergaufsicht durch das LAGB zu entlassen.</p>

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

			<p>Die Festlegung von Sondergebieten zur Gewinnung von Solarenergie innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung widerspricht diesem Ziel der Raumordnung.</p> <p>Eine nicht bergbauliche Nutzung von Teilflächen innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung kann nur über ein Zielabweichungsverfahren erwirkt werden. Ein entsprechender Antrag müsste bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gestellt werden.</p> <p>.....</p> <p>Zu einer anderen landesplanerischen Feststellung könnte man gelangen, wenn die Flächen, auf denen die Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, tatsächlich vollständig ausgekies sind bzw. eine Rest-Auskiesung (auch zu einem späteren Zeitpunkt) nicht mehr in Frage kommt, z.B. aufgrund zu geringer Abbaumengen, einer nicht mehr ausreichenden Qualität des noch verfügbaren Rohstoffs oder aufgrund von bereits vorgenommenen Verfüllungen. Hierzu wäre vor allem eine entsprechende Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) zu führen und das Ergebnis in den Planunterlagen konkret darzulegen. Insbesondere ist zu klären, solange noch kein Abschlussbetriebsplan vorliegt, inwieweit auf den ausgewählten Flächen die Errichtung einer PVFA uneingeschränkt möglich ist, auch unter Beachtung der erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen. Das regionalplanerische Ziel zur Sicherung und dem Schutz einer langfristigen Verfügbarkeit des Rohstoffes Kiessand im Abbaufeld Heiligenfelde im öffentlichen Interesse wäre dann in den bereits abgebauten Bereichen als erfüllt anzusehen. Es kann, bezogen auf diese Flächen, von einem Zielabweichungsverfahren abgesehen werden.</p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG).</p> <p>11.09.2020</p> <p>... Die vorläufige Betriebseinstellung erfolgte wegen negativer Marktentwicklungen für die diesem Feld zugeordneten Flächen / Bodenschätze. Anschließend wurden noch kleinere sicherheitsbedingte Korrekturmaßnahmen (Abbau an Böschungen und im Abbau selbst) vorgenommenen. Nur in der Zeit vom 22.08.2003 bis 16.12.2004 sind nochmals Abbaumaßnahmen mit einer Menge von 80.246m³ weiter erfolgt. Nach vorliegenden Berechnungen</p>	<p>Danach ist die Nutzung der Fläche als Solarpark lt. Stellungnahme der oberen Bauaufsichtsbehörde vom 11.12.2020 als Zwischennutzung möglich.</p>
--	--	--	---	---

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

			<p>(18.02.2005; 25.10.2010) ist bis heute <u>noch ein Vorratsvolumen von 5.209.650 m³</u> (Trockenabbau / Nassabbau) <u>auf einer Fläche von 347.310 m²</u> vorhanden.</p> <p>Aktuell ist das Abbaufeld in <u>zwei Abbaubereiche</u> aufgeteilt. Im Bereich West ist der jetzige Rechteinhaber die Fa. Coßbau Verwaltungs-GmbH, Salzwedel. Im Bereich Ost ist es die Firma Happy KSR GmbH, Groß Warnow. Die Fa. Coßbau Verwaltungs-GmbH hat mit Kaufvertrag vom 26.01.2017 einen Grundbesitz mit einer Größe von 33,4762 ha von der Fa. Suding Beton- und Kunststoffwerke GmbH erworben. (Diese hatte die Flächen zuvor von ihrem Schwesterunternehmen, der Suding Beton- und Kieswerke GmbH übernommen, da das Schwesterunternehmen in Konkurs ging. Die Flächengröße der aus der Konkursmasse übernommenen Fläche betrug insgesamt 43,07 ha.)</p> <p>Die Fa. Coßbau Verwaltungs-GmbH hat sich entschlossen, ihr unter Bergaufsicht stehendes Gelände (33,4762 ha / Abbaufeld West) insgesamt aus der Bergaufsicht zu entlassen, da sie langfristig keine Vermarktungschancen mehr für den Bodenschatz sieht. Für die Fläche wurde ein <u>Abschlussbetriebsplan</u> (ABPI) vom 26.04.2019 erstellt und am 24.01.2020 durch das LAGB genehmigt. Gegenstand des vorliegenden ABPI ist die Stilllegung, Rekultivierung mit teilweiser Folgenutzung und Wiedernutzbarmachung der Teil-Flächen des Quarzsandtagebaues Heiligenfelde. In den Unterlagen zum ABPI wird darauf verwiesen, dass ein Teil der Fläche (ohne den Landschaftssee) temporär, für einen Zeitraum von 25 bis 30 Jahren, als Photovoltaik-Fläche genutzt werden soll und hierfür ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt wird.</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.</p>	<p>Da es sich um eine Fläche im Außenbereich auf einer lt. REP Altmark Vorrangfläche für Abbau von Kiessand handelt wird ein zeitlich begrenzter vorhabenbezogener Bebauungsplan für eine Zwischennutzung Photovoltaikfreiflächenanlage aufgestellt.</p> <p>Während des Betriebs der Solaranlage bleiben diese Flächen für Kiesgewinnung, die jedoch in extensives Grünlandflächen umgewandelt werden. Nach Ablauf der Solarbewirtschaftung und dem Abbau der Solarmodule stehen die Flächen wieder einer Nutzung zur Kiesgewinnung zur Verfügung.</p>
--	--	--	--	---

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

			<p>Für die Planungsregion Altmark sind insoweit die im REP Altmark 2005 ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.</p> <p>.....</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des vBP „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Ziel Z 103). Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (Grundsatz G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>.....</p> <p>Während die vorliegende Planung aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde dem v. g. Grundsatz G 85 entspricht, ist in Bezug auf den Grundsatz G 84 eine Abwägungsfehlgeichtung festzustellen. In Hinblick auf das Plangebiet des vBP „Solarpark Heiligenfelde“ <u>kann nicht von einer wirtschaftlichen Konversionsfläche ausgegangen werden.</u></p> <p>..... . Die Festlegung von Sondergebieten zur Gewinnung von Solarenergie innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung widerspricht diesem Ziel der Raumordnung. Angesichts der Langlebigkeit einer PVFA und der enormen Rückbaukosten wird der Zugriff auf den Bodenschatz und damit ein erschöpfender Abbau der Lagerfläche i. d. R. fast unmöglich bzw. damit unwirtschaftlich gemacht. Das raumordnerische Ziel zum Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen kann nicht durch eine langfristige Zwischennutzung unterlaufen werden.</p> <p>Zu einer anderen landesplanerischen Feststellung könnte man gelangen, wenn die Flächen, auf denen die PVFA errichtet werden soll, tatsächlich vollständig ausgeküst sind bzw. eine Restauskiesung (auch zu einem späteren Zeitpunkt)</p>	<p>Der Zeitraum der Zwischennutzung wird im Bebauungsplan festgelegt.</p> <p>Da es sich um eine befristete Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB und als Vorranggebiet für die Gewinnung von Bodensteinen handelt, fallen die Grundstücke nach Ablauf der Frist in ihren ursprünglichen Status zurück.</p> <p>Es muss dazu nichts weiter festgesetzt werden.</p>
--	--	--	---	---

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

				<p>nicht mehr in Frage kommt, z. B. aufgrund zu geringer Abbaumengen, einer nicht mehr ausreichenden Qualität des noch verfügbaren Rohstoffs oder aufgrund von bereits vorgenommenen Verfüllungen.</p> <p>16.12.2020</p> <p>Gemäß Stellungnahme der oberen Bauaufsichtsbehörde vom 11.12.2020 sind seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben für eine zeitliche Befristung vorgegeben. Da nach Ablauf einer bestimmten Zeit das bedingt angeordnete Baurecht auf Zeit wieder entfällt, ist in der Festsetzung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Zeitraum konkret zu bestimmen. Eine kalendermäßige Bestimmung des Beginns und des Endes des Zeitraumes ist somit möglich. Im Hinblick auf die weiteren Anforderungen zur Aufstellung eines zeitlich befristeten vBP „Solarpark Heiligenfelde“ verweise ich auf die v. g. beigefügte Stellungnahme der oberen Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>.....Seite 2</p> <p>Gemäß Stellungnahme der oberen Bauaufsichtsbehörde vom 11.12.2020 sind seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben für eine zeitliche Befristung vorgegeben. Da nach Ablauf einer bestimmten Zeit das bedingt angeordnete Baurecht auf Zeit wieder entfällt, ist in der Festsetzung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Zeitraum konkret zu bestimmen. Eine kalendermäßige Bestimmung des Beginns und des Endes des Zeitraumes ist somit möglich. Im Hinblick auf die weiteren Anforderungen zur Aufstellung eines zeitlich befristeten vBP „Solarpark Heiligenfelde“ verweise ich auf die v. g. beigefügte Stellungnahme der oberen Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>.....Seite 3</p> <p>Gemäß der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des LAGB vom 20.10.2020 ist die langfristige Sicherung der Kiessandlagerstätte Heiligenfelde das entscheidende Kriterium für eine mögliche zeitlich befristete anderweitige Zwischennutzung der Flächen. Auch eine nochmalige telefonische Rücksprache der oberen Bauaufsichtsbehörde mit dem LAGB, Frau Balzer, Dezernat 32/ Rechtsangelegenheiten (siehe beigefügte Stellungnahme der oberen Bauaufsichtsbehörde vom 11.12.2020) führte zu dem Ergebnis, dass eine Zwischennutzung durch eine PVFA über einen Zeitraum von ca. 20 bis 25 Jahren auf der in Rede stehenden Lagerfläche möglich wäre. Allerdings hat nach Beendigung der zeitlich befristeten Nutzungsdauer das Vorranggebiet „XVII Quarzsand Heiligenfelde“ für den zukünftigen Bedarf der Rohstoffgewinnung und -sicherung wieder Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen (Lagerstättenschutz) zu haben.</p>	
--	--	--	--	--	--

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

				<p>Ausgehend von den v. g. Einschätzungen der zuständigen Fachbehörden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass ein bedingt angeordnetes Baurecht auf Zeit und - eine Zwischennutzung durch eine PVFA über einen Zeitraum von ca. 20 bis 25 Jahren auf der in Rede stehenden Lagerfläche möglich wären, <p>kann der Auffassung gefolgt werden, dass ein späterer Rohstoffabbau in der Lagerstätte nicht verhindert wird. Insoweit stehen der Aufstellung eines zeitlich befristeten vBP „Solarpark Heiligenfelde“ aus raumordnerischer Sicht keine Einwände entgegen.</p> <p>.....</p> <p>Allerdings kann eine zeitliche Befristung der Zwischennutzung der Quarzsandlagerstätte Heiligenfelde durch eine PVFA aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren erfolgen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die o. g. Anforderungen von § 9 Absatz 2 BauGB (Erfordernis einer städtebaulichen Begründung) sowie - des Ziels der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Verfügbarkeit überregional bedeutsamer Bodenschätze zur Gewährleistung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen <p>zweifelhaft, ob ein wirtschaftlicher Abbau des Rohstoffes erst über einen Zeitraum von konkret 20 Jahren hinaus ausreichend sicher prognostizierbar wäre.</p> <p>Seite 4</p> <p>Sollte sich die Gemeinde Altmärkische Höhe für eine Fortführung des Planverfahrens im Hinblick auf eine zeitliche Befristung des vBP „Solarpark Heiligenfelde“ entscheiden, bedarf es hierzu einer erneuten landesplanerischen Abstimmung.</p>	<p>Es wird eine erneute landesplanerische Abstimmung vorbereitet.</p>
--	--	--	--	---	---

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

TÖB Nr.	Behörde, Amt, Versorgungsträger	Ausgang	Eingang	Hinweise Anregungen Bedenken	Abwägungsvorschlag
1.3	<p>Landkreis: Stendal Postfach 101455 39554 Stendal</p> <p>Bauordnungsamt Herr Ellmer, Arnimer Str. 1-4, Zimmer 124</p> <p>e-mail: bauamt@landkreis-stendal.de</p>	19.10.2018	08.06.2018	<p>Bauordnungsamt/Kreisplanung 04.05.2018 Auf die Regelungen des § 8 Abs. 3 BauGB wird entsprechend hingewiesen. Der Bebauungsplan nach § 12 BauGB beinhaltet regelmäßig die folgenden drei Teile: - vorhabenbezogener Bebauungsplan, - Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), - Durchführungsvertrag. Das kumulative Vorliegen dieser drei Elemente ist unabdingbar. Fehlt es an der inhaltlichen Übereinstimmung der Elemente oder ermangelt es an einem der o. a. Planelemente, so hat dies die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Folge.</p> <p>Diverse Hinweise zur Planzeichnung und Begründung</p> <p>Weitergehend findet die BauGB-Novelle 2017 gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB Anwendung. Hierdurch existieren neue Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen.</p> <p>63- Regionalplanung, untere Denkmalbehörde 08.06.2018 Zum Vorentwurf: Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege. Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 (1) DenkmSchG LSA ist für sämtliche Erdbewegungen innerhalb des festgesetzten Sondergebietes Photovoltaik erforderlich.</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.</p> <p>Diverse Hinweise zum Verfahrensweg bei Bodendenkmalen</p>	<p>Entsprechende Verträge werden zwischen Gemeinde und Bauherr abgeschlossen</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet</p> <p>Plan und Begründung werden redaktionell überarbeitet</p> <p>wird als Hinweis in Begründung aufgenommen</p>

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

	<p>Landkreis: Stendal</p>		<p>Untere Landesentwicklungsbehörde Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das O.g. Vorhaben keine Einwände. Ob es sich hierbei um ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 3 (1) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) handelt, ist gemäß § 2 (2) Nr. 10 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) von der obersten Landesentwicklungsbehörde (Referat 24, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt) zu prüfen. Hinweise zur Raumordnung: Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 ist für die o.g. Flurstücke kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung (Z 115). Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (G 84).</p> <hr/> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde Im Planverfahren ist es zwingend notwendig das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) anzuhören. Die alte Anlage für den Kiesabbau unterliegt dem Bundesberggesetz, deshalb liegt auch die Zuständigkeit für die Durchsetzung und Durchrührung der notwendigen Rekultivierungsmaßnahmen bei dieser Behörde. Mit der endgültigen Aufgabe des Kiesabbaus waren solche Maßnahmen angeordnet worden. Zum Brandschutz sind noch keine detaillierten Angaben und Darstellungen enthalten. Entgegen der Auffassung der Planerin bedarf es auch hier einer Löschwasserbereitstellung. Damit soll auch nicht die Photovoltaikanlage gelöscht werden, sondern eine Brandausbreitung auf die Waldflächen und in die freie Umgebung verhindert werden.</p> <hr/> <p>Umweltamt/Sachgebiet Naturschutz und Forsten UNB Nach Durchsicht der mir vorliegenden Unterlagen kann dem o.g, Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt naturschutzrechtlich nicht zugestimmt werden. Untere Forstbehörde Forstrechtliche Belange sind vom geplanten Vorhaben direkt betroffen. Dem Vorhaben stehen derzeit forstrechtliche Belange entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <hr/> <p>Die Hinweise werden in der Fortsetzung der Planung berücksichtigt und in die Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Das Brandschutzkonzept u. Feuerwehrplan werden mit dem Bauantrag zur Genehmigung eingereicht</p> <hr/> <p>Es wird ein Umweltbericht, eine artenschutzrechtliche Betrachtung und eine Ausgleichsberechnung erstellt Weiterhin ist eine Waldumwandlung in Abstimmung mit der UNB und der Forstbehörde in Bearbeitung</p>
--	--------------------------------------	--	--	--

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2. Änderung FNP u. 1. Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

Landkreis: Stendal	<p>Immissionsschutz Grundsätzlich gibt es keine Bedenken über die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes am o. g. Standort für eine Photovoltaikfreiflächenanlage. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Diverse Hinweise zu Gesetzlichen Vorgaben</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Hinweise werden bei der Bauausführung beachtet.</p>
	<p>Untere Wasserbehörde Diverse Hinweise zur Planung Löschwasser Für das vorgesehene Bebauungsgebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu berücksichtigen Von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Objekt und auf den Grundstücken ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern. Es sind Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Es ist ein Brandschutzkonzept u. Feuerwehrplan zu erarbeiten</p>	<p>Die Hinweise werden in der fortführenden Planung berücksichtigt Das Brandschutzkonzept u. Feuerwehrplan werden mit dem Bauantrag zur Genehmigung eingereicht</p>
	<p>Kampfmittel Der Landkreis ist gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM - GAVO) vom 20. April 2015 für diese Aufgaben zuständig. Bei der Vorüberprüfung wurde festgestellt, dass Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich bestehen. Der Vorgang wurde zur weiteren Bearbeitung an das Technische Polizeiamt in Magdeburg geschickt. Von dort erhält der Landkreis eine weitergehende Stellungnahme wie weiter zu verfahren ist. Auf die Dauer der Bearbeitung beim Technischen Polizeiamt hat der Landkreis keinen Einfluss. Die Stellungnahme des Technischen Polizeiamtes ist zu berücksichtigen.</p> <p>Straßenverkehrsamt In den nächsten Jahren wird der Trend zur Nutzung des Fahrrades, des Pedelec und des E-Bikes noch mehr an Gewicht gewinnen. Im Zuge dessen sollte schon jetzt darauf geachtet werden, dass im Zuge der Landesstraße 9 Heiligenfelde-Lückstedt der Verkehrsraum für einen straßenbegleitenden Radweg für die strategische Verkehrsplanung freigehalten wird.</p>	<p>Die Stellungnahme des Technischen Polizeiamtes wird berücksichtigt. Zwischen Straßengrundstück (L9) und Baufläche werden 20 m freigehalten. Die Errichtung eines Radweges ist hier jederzeit möglich.</p>

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

TÖB Nr.	Behörde	Ausgang	Eingang	Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
1.4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str.9 06114 Halle Abt. Archäologie Gebiet Magdeburg, LK Börde und Stendal	09.0.2018	09.05.2018	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer archäologischer Denkmale (Ortsakte Heiligenfelde, Fundplatz Nr. 5, 9, 10, 11, 12: alt-/mittelsteinzeitliche Fundstelle, bronzezeitliche Brandbestattungen, eisenzeitliche Brandbestattungen, urgeschichtliche Fundstelle, mittelalterliche Siedlung, undatierte Körperbestattungen). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Der Beginn von Erdarbeiten (Fundamentgruben, Leitungsräben usw.) in durch Kiessandtagebau nicht tiefgreifend gestörten Bereich ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA].	Wird unter Hinweise im B-Plan aufgenommen: Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alpert (Tel.: 039292/699814 Email: galpert@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung
1.5	Landesamt f. Geologie u. Bergwesen S-A Postfach 156 06035 Halle/Saale	09.04.2018	07.04.2018 27.07.2020	Bergbau zum Vorentwurf (2018): Das Vorhaben Rohstoffgewinnung fällt unter Zuständigkeit Bundesberggesetz. Die in Rede stehenden Flächen sind Bestandteil eines am 14.02.2005 zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplanes. Somit unterliegen diese Flächen dem Bergrecht und damit der Bergaufsicht. Der Hauptbetriebsplan ist zwischenzeitlich abgelaufen. Vor einer anderweitigen Nutzung (hier Errichtung eines Solarparkes) bedarf es der Beendigung der Bergaufsicht. Dazu ist beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) ein Abschlussbetriebsplan zur Zulassung einzureichen. Erst nach Umsetzung der im Abschlussbetriebsplan genannten Maßnahmen kann das Ende der Bergaufsicht durch das LAGB festgestellt werden und eine anderweitige Nutzung erfolgen. Bergbau 20.07.2020: zum 1. Entwurf Der Hauptbetriebsplan ist zwischenzeitlich abgelaufen. Vor einer anderweitigen Nutzung (hier Errichtung eines Solarparkes) bedarf es der Beendigung der Bergaufsicht. Dazu ist beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ein	Vor dem 2.Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plan (vBP) wurde der Abschlussbetriebsplan eingereicht. Er wurde mit Datum <u>24.01.2020</u> zugelassen/ genehmigt. Nach Abarbeitung aller Auflagen ist die zur Rede stehende Fläche aus der Bergaufsicht durch das LAGB zu entlassen. Danach ist die (Zwischen) Nutzung der Fläche als Solarpark möglich.

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

			<p>Abschlussbetriebsplan eingereicht und dieser mit Datum 24.01.2020 zugelassen.</p> <p>Hinweis Das geplante Vorhaben liegt darüber hinaus innerhalb der großräumigen Erlaubnis „Thielbeer“ Nr. I-B-a-399/19, (Bodenschatz Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen). Die Geo Exploration Technologies GmbH ist Inhaber der Erlaubnis. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o.g. GmbH, Körnerstraße 2, 55120 Mainz eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen.</p> <p>Geologie <u>zum Vorentwurf (2018)</u> Aus lagerstättengeologischer Sicht ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer nicht vollständig abgebauten Lagerstätte abzulehnen, da die verbleibenden Restvorräte dadurch blockiert werden. Das ausgewiesene Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung soll die Lagerstätte langfristig vor Verbauung schützen und den Rohstoff für den zukünftigen Bedarf sichern.</p> <p>Geologie 20.07.2020 zum 1.Entwurf Im westlichen Teil der Lagerstätte wurde von 1961 bis 1997 Sand und Kies abgebaut. Danach kam der Abbau aus wirtschaftlichen Gründen zum Erliegen. Direkt angrenzend im Ostteil der Lagerstätte befindet sich ein aktiver Abbaubetrieb, der für den lokalen und regionalen Bedarf Sande und Kiese fördert. Aus lagerstättengeologischer Sicht werden durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer nicht vollständig abgebauten Lagerstätte erhebliche Widersprüche zu den Zielen der Regionalplanung gesehen, da die verbleibenden Restvorräte der Lagerstätte dadurch blockiert werden. Das ausgewiesene Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung soll die Lagerstätte langfristig vor Verbauung schützen und den Rohstoff für den zukünftigen Bedarf sichern.</p>	<p>Da es sich um eine Fläche im Außenbereich auf einer lt. REP Altmark Vorrangfläche für Abbau von Kiessand handelt wird ein zeitlich begrenzter vorhabenbezogener Bebauungsplan für eine Zwischennutzung Photovoltaikfreiflächenanlage aufgestellt.</p> <p>Da es sich um eine befristete Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB und als Vorranggebiet für die Gewinnung von Bodensstoffen handelt, fallen die Grundstücke nach Ablauf der Frist in ihren ursprünglichen Status zurück.</p> <p>Es muss dazu nichts weiter festgesetzt werden.</p>
--	--	--	---	---

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2. Änderung FNP u. 1. Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

1.6	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25, 39576 Stendal	09.04.2018	07.05.2018	<p>Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise zur Planung von notwendig werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beachtet werden:</p> <p>Es folgen diverse naturschutzrechtliche Hinweise Siehe anliegende Stellungnahme 1.6</p>	Für den 2. Entwurf vBP wurde ein Umweltbericht, eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Ausgleichsberechnung erarbeitet, die dem Amt zur Stellungnahme eingereicht werden. Ein Verfahren zur Waldumwandlung läuft z. Zeit.
1.7	Landesamt f. Verbraucherschutz S-A Dez. 56 Gewerbeaufsicht Nord PF 101552 39555 Stendal	09.04.2018	08.05.2018	<p>Stellungnahme Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dezernat 56 Gewerbeaufsicht Nord</p> <p>In Abstimmung mit dem zuständigen Bauordnungsamt erfolgt zu gegebener Zeit eine Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Unternehmen.</p> <p>Die Stellungnahme zu den arbeitsschutzrelevanten Problemen fließt dann in den Genehmigungsbescheid mit ein.</p> <p>In der gegenwärtigen Planungsphase sehe ich daher unsere Belange als noch nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung nicht erforderlich
1.8	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)	09.04.2018	15.07.2020	<p>Immissionsschutz: AZ: 21102/D2-2047/2020.vBP</p> <p>Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zu der vorliegenden Planung keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen ist. Erhebliche Störwirkungen durch optische Reize oder Blendung sind nicht zu erwarten, da sich keine Wohnhäuser oder sonstige schutzwürdige Nutzungen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage befinden.</p> <p>Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Stendal). Ich verweise daher auf deren Stellungnahme.</p>	Wird zur Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich
1.9	Polizeirevier Stendal Uchtewall 3 39576 Stendal	09.04.2018	17.04.2018	Keine Einwände za.prev-sdl@polizei.sachsen-anhalt.de	Zur Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

TÖB Nr.	Behörde	Ausgang	Eingang	Stellungnahme	Vorschlag zur Abwägung
1.10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Stendal	09.04.2018	16.04.2018 30.06.2020	<p>Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5) der Kategorie „Be“. Koordinaten des Festpunktes können im Dezernat 53 angefordert werden. Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoGLSA) ist zu beachten.</p> <p>Siehe oben</p>	<p>Festpunkt wird nachrichtlich im vBP aufgenommen. Hinweis: Bei unvermeidbarer Zerstörung ist dem L VermGeo Magdeburg, Dez.53, Email: Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de zu melden.</p>
1.11	Landesstraßenbau- behörde- Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11a, 39576 Stendal	09.04.2018	26.04.2018	<p>Die Module der Solaranlagen sind mit einem Abstand von mind. 20 m vom befestigten Fahrbahnrand aufzustellen. Ich verweise hiermit auf die Bauverbotszone nach § 24 Abs. 1 StrG LSA.</p> <p>Der als Schutz der Anlage vorgesehene Maschendrahtzaun ist mit einem Abstand von mind. 1 m von der Grundstücksgrenze und somit mind. 6 m vom befestigten Fahrbahnrand aufzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Zaunanlage einschl. der Pfosten so zu gestalten ist, dass diese kein massives Hindernis im Sinn der 'Richtlinie für die Anlage Passiver Schutzeinrichtungen (RPS)' darstellt.</p> <p>Sollte die Zaunanlage ein massives Hindernis nach RPS sein, so sind die entsprechenden Abstände (12 m bei zugelassenen 100 km/h; 7 m bei zugelassenen 80 km/h) vom befestigten Fahrbahnrand einzuhalten.</p> <p>Insofern für die Zaunanlage eine geschlossene Anlage (z. B. „Bretterzaun“) vorgesehen ist, sind mind. 20 m Abstand einzuhalten. Die Zufahrt ist derzeit in einer Breite vorhanden, die für das geplante Vorhaben überdimensioniert ist. Sie ist im Zuge des Bauvorhabens entsprechend anzupassen und mit einer Breite von 5 m (Trichter 7 m) in <u>bituminöse Bauweise</u> bis zur Grundstücksgrenze (Tiefe mind. 6 m) herzustellen.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch die bauausführende Firma nach geltendem Straßengesetz ein Antrag auf Erlaubnis zur Sondernutzung für die Nutzung dieser Zufahrt als Baustellenzufahrt zu stellen.</p>	<p>Der geforderte Abstand von der Straße L9 von 20 m wird eingehalten, ebenfalls der geforderte Abstand der Zaunanlage.</p> <p>Die Zufahrt wird entsprechend gebaut: Breite 5m, Trichter 7m. Tiefe min. 6m, bituminöse Bauweise</p> <p>Der Baubetrieb wird darauf hingewiesen vor Baubeginn eine Erlaubnis zur Sondernutzung zu beantragen.</p>

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2. Änderung FNP u. 1. Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

<p>1.12</p>	<p>Landesbetrieb f. Hochwasserschutz u. Wasserwirtschaft S-A Flussbereich Osterburg Ballerstedter Str. 11 39606 Osterburg</p>	<p>Vorentwurf 09.04.2018</p> <p>I. Entwurf 22.06.2020</p>	<p>Vorentwurf 17.04.2018</p> <p>I. Entwurf 26.06.2020</p>	<p>Keine Gewässer 1. Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen Die vorhandene Wasserfläche ist durch den Nassabbau der Sandgrube Heiligenfelde entstanden. Kein Überschwemmungsgebiet im Planbereich Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen (GWBR) des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der o.g. Planung betroffen. Es befinden sich aber GWBR eines anderen Rechtsträgers (Sandgrube Heiligenfelde?) im Planungsbereich (siehe beiliegenden Kartenauszug). Mit diesem Rechtsträger ist zu klären, in wie weit diese GWBR erhalten werden müssen bzw. zu sichern ist, dass die Zugänglichkeit zur regelmäßigen Messung des Grundwasserstandes, zur Grundwasserbeprobung und zur Unterhaltung der Grundwasserbeobachtungsbrunnen jederzeit gewährleistet wird.</p> <p>Stellungnahme zum 1. Entwurf Gleiche Stellungnahme siehe oben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Klärung übernimmt der Bauherr vor Satzungsbeschluss</p>
<p>1.13</p>	<p>LVA S-A Referat 405 Abwasser Dessauer Str. 70 06112 Halle</p>		<p>04.08.2020</p>	<p>Wesentliches Planziel ist die Schaffung baurechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlagen. Bezugnehmend auf § 4 (2) BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Planes bestehen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.14</p>	<p>LVA S-A, Ref.407 Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Dessauer Str. 70 06118 Halle</p>		<p>02.07.2020</p>	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise werden berücksichtigt.</p>
<p>1.15</p>	<p>LVA S-A Ref.404 Referat Wasser Dessauer Str. 70 06118 Halle</p>		<p>23.07.2020</p>	<p>im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2. Änderung FNP u. 1. Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

2.5	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	09.04.2018	12.04.2018	Betreiber von Richtfunkstrecken nicht betroffen Sonstige Hinweise Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden.	z. Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich
2.6	Avacon Netz GmbH Philipp-Müller-Str. 22 39638 Gardelegen	09.04.2018	08.05.2018	Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Maßnahmen unsererseits geplant. Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung	z. Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich
2.7	Lausitzer u. Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungs- gesellschaft mbH Betrieb Mitteldeutschland Walter-Köhn-Str. 2	10.10.18	22.10.18	keine Leitungen im Verantwortungsbereich	z. Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich
2.8	Unterhaltungsverband „Jeetze“ Gerstedter Weg 5c 29410 Salzwedel	11.04.2018	25.04.2018	keine Gewässer 2 Ordnung vorhanden, Belange somit nicht berührt.	z. Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich
2.9	Unterhaltungsverband „Milde/Biese“ Am Bahndamm 18 39624 Kalbe/Milde OT Engersen		11.04.2018	keine Gewässer 2 Ordnung vorhanden, Belange somit nicht berührt.	z. Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich

Aufgrund der Versendung der Unterlagen (2.Änderung FNP u. 1.Entwurf B Plan) zum gleichen Datum, sind die meisten Stellungnahmen für Beides anzurechnen

3 Nachbargemeinden					
3.1	Stadt Arendsee	09.04.2018	11.04.2018	Keine Hinweise, Anregungen, Bedenken	z. Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich
3.2	Hansestadt Osterburg (Altmark)	09.04.2018	05.11.18	keine Anregungen oder Bedenken	z. Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich
3.3	Stadt Kalbe (Milde) Schulstraße 11 39624 Kalbe/Milde	09.04.2018	16.04.2018 03.07.2020	keine Hinweise, Anregungen, Bedenken	z. Kenntnis genommen keine Abwägung erforderlich

Nr.	Bürgerhinweise Name Adresse	Auslegung	Antwort/ Eingang	Hinweise Anregungen Bemerkungen	Vorschlag zur Abwägung
		<u>Vorentwurf</u> vom 15.06.2020 bis 17.07.2020		Während der Auslegung sind keine Anregungen und Hinweise eingegangen.	

Träger öffentlicher Belange, die angeschrieben wurden und nicht geantwortet haben

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Sachsen- Anhalt
Olvenstedter Str. 10
39108 Magdeburg